

I N H A L T

| Nr. | | Seite |
|---------------------------------|--|-------|
| 37. 7. V. 81 VII ZR 105/80 | Die Verjährung von Ansprüchen von Lufttransportunternehmen wegen des Beförderungsentgelts richtet sich nach § 196 Abs. 1 Nr. 3 BGB | 280 |
| 38. 13. V. 81 IV a ZR 96/80 | Haftpflichtversicherungsschutz des Werkunternehmers bei Berechnungsfehler des Statikers | 284 |
| 39. 13. V. 81 IV a ZR 171/80 | Zu den gesetzlichen Voraussetzungen des Erbersatzanspruchs gehört es, daß der Berechtigte ohne die Regelungen des § 1934 a BGB gesetzlicher (Mit-)Erbe würde. Ist das nicht der Fall, dann bedarf er zur Verneinung dieses Anspruchs keiner besonderen „Entziehung“ im Sinne von § 2338 a Satz 1 BGB | 290 |
| 40. 13. V. 81 VIII ZR 117/80 | a) Einer Drittwiderspruchsklage kann der beklagte Pfändungspfandgläubiger den Einwand der Vermögensübernahme entgegenhalten. Eines Titels gegen den Kläger bedarf es hierzu nicht. b) Zur Frage, ob in einer Übereignung zur Sicherung eine Vermögensübernahme liegen kann | 296 |
| 41. 14. V. 81 VI ZR 233/79 | Eine entgeltliche Beförderung im Sinne des § 8 a StVG liegt nur vor, wenn sie wirtschaftlichen Interessen des Fahrers oder Halters dient; das ist bei der Mitnahme eines Insassen, der sich lediglich an den Betriebskosten der Fahrt beteiligt, nicht der Fall | 303 |
| 42. 19. V. 81 VI ZR 273/79 | § 34 Abs. 2 Satz 1 BDSG gewährt den Betroffenen keinen Anspruch auf Auskunft über die Personen oder Stellen, an die seine Daten weitergegeben worden sind | 311 |
| 43. 19. V. 81 IX ZR 15/80 | Bei der öffentlichen Zustellung muß der Vermerk über den Aushang unterzeichnet sein. Ist er nur mit einem Handzeichen versehen, ist die Zustellung unwirksam | 320 |

| Nr. | | Seite |
|-----|----------------------------|--|
| 44. | 19. V. 81 IX ZB 19/80 | Der Begriff der Neuheit ist für den Bereich der §§ 2 und 26 PatG 1968 ein einheitlicher . . . 323 |
| 45. | 27. V. 81 IV a ZR 66/80 | Der Rückgriffsanspruch eines Sozialversicherungsträgers gegen einen Kraftfahrzeughalter oder Kraftfahrer, dessen Haftpflichtversicherer wegen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles im vollen Umfang leistungsfrei ist, ist auf einen Betrag von 5000 DM beschränkt 332 |

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Bruno

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

80. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN